

10.05.88

EG - Fz - In - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die
Eigenmittel von Kreditinstituten *)

KOM(88) 15 endg.; Ratsdok. 4339/88

*) ursprünglicher Vorschlag Drucksache 434/86

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 29. Januar 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Januar 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Auf Wunsch Hessens erscheint der geänderte Vorschlag als Drucksache.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
über die Eigenmittel von Kreditinstituten

I. Erläuterungen

1. Am 18. September 1986 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Eigenmittel von Kreditinstituten (1) vorgelegt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme (2) auf seiner 246. Tagung am 14. Mai 1987 in Brüssel und das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme auf seiner Tagung vom 9. Juli 1987 (3) abgegeben.
3. Ein geänderter Vorschlag wurde erstellt, um die von diesen beiden Organen abgegebenen Stellungnahmen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Sowohl ^{das} Parlament als auch ^{der} Wirtschafts- und Sozialausschuß betonten, daß es nötig sei, die Definition der Eigenmittel für Kreditinstitute anzugleichen, da diese ein wichtiger Grundstein beim Aufbau des Binnenmarktes im Bankensektor sei.
4. Die Kommission konnte nahezu alle vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen übernehmen; es handelt sich dabei in den meisten Fällen um Klarstellungen des Textes oder um notwendige Anpassungen an jüngste Entwicklungen des Marktes oder der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Die folgenden Erläuterungen betreffen die wichtigsten Veränderungen:

(1) KOM(86) 169 endg./2; ABL. C 243 vom 14.2.1986, Seite 4

(2) ABL. C

(3) ABL. C

(a) Artikel 2

Zur Klarstellung des Begriffes "eingezahltes Kapital" wird in Absatz 1 auf die vor kurzem verabschiedete Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten hingewiesen.

Das Europäische Parlament betonte die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten langfristig auf das Ziel einer stärkeren Konvergenz der gemeinsamen Definition der Eigenmittel zu verpflichten, und die Kommission unterstützt diese Forderung in vollem Umfang. Absatz 2 wurde daher geändert.

(b) Artikel 3

In den letzten Jahren haben Titel mit unbestimmter Laufzeit und ähnliche Instrumente in einigen Mitgliedsstaaten bei der Bestimmung der Eigenmittel von Kreditinstituten eine bedeutende Rolle gespielt. Solche Schuldvereinbarungen ohne Laufzeitbegrenzung müssen jedoch einige strenge spezifische Bedingungen erfüllen, damit sie als Quasi-Eigenkapital angesehen werden können. Darüberhinaus ist deren Höhe im Verhältnis zu den anderen, in der Definition enthaltenen Bestandteile zu begrenzen. Der neue Absatz 2 von Artikel 3 legt diese Kriterien und Beschränkungen fest.

(c) Artikel 4

Zur Klarstellung von Absatz 3 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die Genehmigung der Einbeziehung von nichteingezahlten Haftsummen bei genossenschaftlichen Kreditinstituten in die Eigenmittel die am 31. Dezember 1984 geltenden Rechtsvorschriften maßgeblich sind und weniger der Betrag, der tatsächlich genehmigt wurde und/oder sich zu diesem Zeitpunkt im Besitz der betreffenden Genossenschaftsbank befand.

(d) Artikel 5 und 5 a

Die neue Fassung des Artikel 5 stellt klar, dass die Kommission bei wesentlichen Änderungen der Richtlinie einen Vorschlag ausarbeiten wird, der dem gesamten Rechtssetzungsverfahren gemäss der Einheitlichen Europäischen Akte unterliegt.

Bei technischen Anpassungen sollte die Kommission jedoch in der Lage sein, die Durchführungsbefugnisse auszuüben die ihr gemäss Artikel 145 des Vertrages übertragen sind und für welche die Verfahren zur Ausübung solcher Befugnisse in dem Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 festgelegt sind (1).

Die Regierungskonferenz über die Einheitliche Europäische Akte fordert den Rat auf, dem "Beratenden-Ausschussverfahren" einen vorrangigen Platz für die Durchführungsbefugnisse einzuräumen in Angelegenheiten, die den Binnenmarktes betreffen und in dem obengenannten Beschluß vorgesehen sind. Die Kommission hält jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Aufrechterhaltung des Vertrauens in das Banksystem der Mitgliedstaaten und die wichtigen Zuständigkeiten, die von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten ausgeübt werden, die Anwendung des "Regelungs-Ausschuss-Verfahrens III, Variante (a)" in diesem Fall für angemessener.

(1) ABL. Nr. L 197, vom 18.7.1987, S. 33

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie
des Rates über die Eigenmittel von Kredit-
instituten

II. Wortlaut des Vorschlags

Ursprünglicher Vorschlag

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ins-
besondere auf Artikel 57 Absatz 2, dritter Satz
in Zusammenarbeit mit dem europäischen
Parlament

DER REST DER PRÄAMBEL UND DIE ERWÄGUNGEN 1 - 8 BLEIBEN UNVERÄNDERT

Geänderter Vorschlag

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

(Diese Änderung betrifft nur die
französische Fassung)

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen
Parlament

Erwägung 9

Anfänglich werden diese gemeinsamen Stan-
dards nur in groben Umrissen definiert,
um die Vielzahl der Bestandteile zu um-
fassen, die in den einzelnen Mitglied-
staaten Eigenmittel enthalten. Diese
Richtlinie ist als erste Stufe in einem
Prozess zur Stärkung der Kapitaldecke
der in der Gemeinschaft tätigen Kredit-
institute und zur Erarbeitung strengerer
Kriterien für die als Eigenmittel in
Frage kommenden Bestandteile und ins-
besondere des Begriffs der internen
Bestandteile gedacht. Der Prozess
der Stärkung der Kapitaldecke sollte
auch die Beteiligung externer Elemente
an den etwaigen Verlusten des Kredit-
instituts einbeziehen.

Erwägung 9

Anfänglich werden diese gemeinsamen
Standards nur in groben Umrissen
definiert, um die Vielzahl der Be-
standteile zu umfassen, die in den
einzelnen Mitgliedstaaten Eigen-
mittel enthalten.

(Rest gestrichen)

Die Erwägungen 10 bis 12 bleiben unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

Erwägung 13

Bis zur Verabschiedung des Richtlinien-
vorschlags über die Jahresabschlüsse von
Banken und anderen Finanzinstituten, die
eine Reihe von Anpassungen der Bestimmungen
der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG
des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund
von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des
Vertrages über den konsolidierten Ab-
schluss (1) enthält, ist die genaue
Bilanzierungstechnik in bezug auf die
Eigenmittel dem Ermessen der Mitglied-
staaten überlassen. Nach Anwendung der
genannten Richtlinie ist jedoch dem
im Text vorgesehenen Bilanzschema
Rechnung zu tragen.

(1) ABL. Nr. L 193, vom 18.7.1983, S. 1

Geänderter Vorschlag

Erwägung 13

Die genaue Bilanzierungstechnik für die
Berechnung der Eigenmittel ist die in den
Bestimmungen der Richtlinie 86/635/EWG des
Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahres-
abschluss und den konsolidierten Abschluss
von Banken und anderen Finanzinstituten
(1), die eine Reihe von Anpassungen der
Bestimmungen der Richtlinie 83/349/EWG des
Rates (2)
enthält, vorge-
sehene Technik; bis zur Umsetzung der
Bestimmungen der genannten Richtlinien in
das interne Recht der Mitgliedstaaten ist
die Verwendung einer gegebenen
Bilanzierungstechnik für die Berechnung der
Eigenmittel dem Ermessen der Mitglied-
staaten überlassen.

(1) ABL. Nr. L 372, vom 31.12.1986, S. 1

(2) ABL. Nr. L 193, vom 18. 7.1983, S. 1

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Erwägung 14. unverändert

Erwägung 15

Aufgrund der erwähnten periodischen Überprüfung beschliesst die Kommission nach Anhörung des Beratenden Bankenausschusses die notwendigen Verbesserungen -

Erwägung 15

Aufgrund der erwähnten periodischen Überprüfung nimmt die Kommission nach Anhörung des Beratenden Bankenausschusses die erforderlichen technischen Anpassungen dieser Richtlinie im Rahmen der ihr durch den Vertrag übertragenen Durchführungsbefugnisse vor. Der Ausschuss soll als Regelungsausschuss handeln gemäss den Verfahrensregeln, die in Artikel 2 Verfahren III Variante a) der Ratsentscheidung 87/373/EWG (3) niedergelegt sind, da die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie in diesem empfindlichen Bereich behalten. Der Bericht, der von der Kommission erstellt wurde, soll dem Europäischen Parlament vorgelegt werden.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

(3) ABl. Nr. 197, vom 18.7.1987, S. 33

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 1: unverändert

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze

1. Die Eigenmittel der Kreditinstitute setzen sich aus den nachstehend aufgeführten Bestandteilen zusammen:

(a) Interne Bestandteile:

(i) eingezahltes Kapital zuzüglich des Emissionsagiokontos und abzüglich des Bestandes des Kreditinstituts an eigenen Aktien;

(ii) Rücklagen einschließlich der gesetzlichen, satzungsmäßigen und sonstigen Rücklagen, zuzüglich des Ergebnisvortrags nach Zuweisung des Ergebnisses des laufenden Geschäftsjahres und nach Abzug der Beträge, die zur Abdeckung allgemeiner Bankrisiken zugewiesen wurden;

(iii) Neubewertungsrücklagen (die als Teil des Eigenkapitals anerkannt sind);

(iv) Sonstige interne Bestandteile, wie sie in Artikel 3 definiert sind;

(b) Externe Bestandteile nach Maßgabe von Artikel 4.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze

1. Die Eigenmittel der Kreditinstitute setzen sich aus den nachstehend aufgeführten Bestandteilen zusammen:

(a) Interne Bestandteile :

(i) eingezahltes Kapital, und ~~zwar~~ Kapital im Sinne von Artikel 22 der Richtlinie 86/635/EWG, zuzüglich des Emissionsagiokontos und abzüglich des Bestandes des Kreditinstituts an eigenen Aktien;

Der Rest von Absatz 1 bleibt unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

2. Der Eigenmittelbegriff nach dieser Richtlinie umfaßt eine Höchstzahl von Elementen und Beträgen und stellt den Mitgliedstaaten anheim, ob sie alle diese Elemente verwenden oder niedrigere Obergrenzen für die angegebenen Beträge festlegen wollen.

3. Die in Absatz 1 a) aufgeführten Bestandteile müssen zur freien Verfügung des betreffenden Kreditinstituts stehen, und ihr Betrag muß im Zeitpunkt seiner Berechnung frei von jeder vorhersehbaren Steuerschuld oder angepaßt sein.

Artikel 3

"Sonstige interne Bestandteile" nach Artikel 2 (1) (a) (iv)

Der in einem Mitgliedstaat verwendete Eigenmittelbegriff darf "sonstige interne Bestandteile" dann einschließen, wenn sie, unabhängig von ihrer rechtlichen oder buchungstechnischen Bezeichnung, folgende Merkmale aufweisen:

a) das Kreditinstitut kann frei über sie verfügen, um normale geschäftliche Risiken abzudecken, wenn die Verluste und Wertminderungen noch nicht festgestellt wurden;

Geänderter Vorschlag

2. Der Eigenmittelbegriff nach dieser Richtlinie umfaßt eine Höchstzahl von Elementen und Beträgen. Den Mitgliedstaaten wird in dem in Artikel 5 vorgesehenen Zeitraum anheimgestellt, ob sie alle diese Elemente verwenden oder niedrigere Obergrenzen für die angegebenen Beträge festlegen wollen; sie sind jedoch verpflichtet, Maßnahmen zu planen und zu ergreifen, die auf eine stärkere Konvergenz der gemeinsamen Definition der Eigenmittel abzielen. Diese Maßnahmen werden der Kommission mitgeteilt, die sie bei der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 5 berücksichtigt.

3. unverändert

Artikel 3

"Sonstige interne Bestandteile" nach Artikel 2 (1) (a) (iv)

1. unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

b) sie sind zumindest aus den internen Unterlagen ersichtlich, die das Kreditinstitut seinen Aufsichtsbehörden vorlegt;

c) ihre Höhe ist von der Geschäftsleitung festgestellt, von unabhängigen Buchprüfern geprüft, den zuständigen Aufsichtsbehörden offengelegt und ihrer Überwachung unterworfen worden. Betreffend die Prüfung erfüllt das interne Rechnungswesen vorläufig das genannte Erfordernis, bis die Gemeinschaftsbestimmungen, die eine externe Rechnungsprüfung zwingend vorschreiben, durchgeführt sind.

2. Als interne Bestandteile können auch Titel mit unbestimmter Laufzeit und ähnliche Instrumente zugelassen werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

a) sie sind nicht auf Initiative des Inhabers oder ohne vorherige Zustimmung der Aufsichtsbehörde rückzahlbar;
b) sie sollten zur Beteiligung an den Verlusten verwendet werden, ohne daß das Kreditinstitut seine Tätigkeit einstellen müßte;

c) die Schuldvereinbarung muss sicherstellen, daß das Kreditinstitut die Möglichkeit hat, eine Zinszahlung auf die Schuld aufzuschieben;

d) die Forderungen des Kreditgebers gegenüber dem kreditnehmenden Institut müssen den Forderungen aller nicht-nachrangigen Gläubiger vollständig nachrangig sein;

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

e) die Urkunden über die Ausgabe der Titel müssen sicherstellen, daß die Schulden und ungezahlte Zinsen Verluste ausgleichen können, während gleichzeitig das Kreditinstitut in der Lage sein muß, weiterzuarbeiten;

f) diese Titel dürfen einen gegebenen Prozentsatz der Gesamtheit der in den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern i, ii, iii beschriebenen Bestandteile nicht überschreiten; dieser Prozentsatz ist so zu berechnen, daß der in Artikel 4 Absatz 2 genannte Prozentsatz sowohl die externen Bestandteile als auch die in diesem Absatz genannten Titel mit unbestimmter Laufzeit und ähnliche Instrumente umfaßt.

Artikel 4

Artikel 4

Externe Bestandteile gemäß Artikel 2
(1) (b)

Externe Bestandteile gemäß Artikel 2
(1) (b)

1. Externe Bestandteile sind solche Mittel, die dem Kreditinstitut zur Verfügung gestellt werden, aber entweder nicht im vollen Eigentum oder unter der vollen Kontrolle des Kreditinstitutes stehen, oder die dem Kreditinstitut nur für eine begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt werden. Nach Maßgabe des Absatzes 3 können die externen Bestandteile auch die Haftung der Mitglieder genossenschaftlicher Kreditinstitute umfassen, auf die keine Einzahlungen erfolgt sind.

1. unverändert

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

2. Externe Bestandteile dürfen höchstens bis zu einem Betrag von 50 % der gesamten internen Bestandteile in die Eigenmittel eingerechnet werden; diese Zielvorgabe sollte zum 1. Januar 1995 wirksam werden; die Aufsichtsbehörden stellen sicher, daß sich die diejenigen Kreditinstitute, die gegenwärtig oberhalb dieser Grenze arbeiten, schrittweise diesem Niveau annähern. Sie können jedoch den Kreditinstituten gestatten, diese Grenze in außergewöhnlichen Umständen und vorübergehend zu überschreiten.

3. Die Haftsummen bei genossenschaftlichen Kreditinstituten dürfen in die Eigenmittel nur in dem Umfang einbezogen werden, in dem sie in die Eigenmittel der Institute dieser Gruppe am 31. Dezember 1984 einbezogen werden durften.

4. Die Mitgliedstaaten beziehen Garantien, welche sie oder ihre Gebietskörperschaften den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gewähren, nicht in die Eigenmittel dieser Institute ein.

5. Die Mitgliedstaaten oder die Aufsichtsbehörden können sonstige externe Bestandteile außer den Haftsummen der Genossenschaften in die Eigenmittel einbeziehen, jedoch nur dann, wenn bindende Vereinbarungen bestehen, nach welchen diese Bestandteile bei einem Konkurs

2. unverändert

3. Die Haftsummen bei genossenschaftlichen Kreditinstituten dürfen in die Eigenmittel nur in dem Umfang einbezogen werden, in dem sie in die Eigenmittel der Institute dieser Gruppe am 31. Dezember 1984 einbezogen werden durften und bis zu dem zu diesem Zeitpunkt durch die geltenden Rechtsvorschriften genehmigten Betrag, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2.

4. unverändert

5. unverändert

ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

oder einer Liquidation des Kreditinstituts im Verhältnis zu den Forderungen aller anderen Gläubiger einen Nachrang einnehmen und erst zurückgezahlt werden, wenn alle anderen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten erfüllt sind.

Derartige sonstige externe Bestandteile müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) die betreffenden Mittel sind voll einbezahlt worden;

b) sie haben eine Ursprungslaufzeit von mindestens fünf Jahren, während derer sie schrittweise zurückgeführt werden können; ist eine Laufzeit nicht festgelegt, so sind fünf Jahre Kündigungsfrist vorzusehen, es sei denn, die betreffenden Mittel werden nicht länger als Eigenmittelbestandteile angesehen oder für die vorzeitige Rückzahlung wird die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden ausdrücklich verlangt. Die zuständigen Behörden können diese Zustimmung erteilen, sofern der Wunsch vom Emittenten ausgeht und die Solvenz des Kreditinstituts hierdurch nicht beeinträchtigt wird;

c) ihre Einbeziehung in die Eigenmittel wird in den fünf Jahren vor dem Rückzahlungstermin schrittweise zurückgeführt;

Ursprünglicher Vorschlag

d) die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, die Erfüllung dieser Voraussetzungen im einzelnen zu prüfen; insbesondere müssen die Abmachungen über die Risikobeteiligung dieser Mittel bei den Kreditinstituten den Aufsichtsbehörden vorliegen und von ihnen gebilligt werden, oder die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften müssen die Klauseln derartiger Verträge vorgeben.

Artikel 5

Spätestens drei Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erstellt die Kommission einen Bericht über deren Anwendung. Falls erforderlich, prüft sie die Richtlinienvorschriften anhand der Ergebnisse des Berichts und beschließt nach Konsultation des gemäß Artikel 11 der Richtlinie 77/780/ EWG eingesetzten Beratenden Bankenausschusses die notwendigen Änderungsvorschläge. Der Beratende Ausschuss gibt seine Stellungnahme auf der nächsten regelmäßigen Sitzung, spätestens jedoch sechs Monate nach der Konsultation durch die Kommission ab.

Unveränderter Vorschlag

Artikel 5

Spätestens drei Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erstellt die Kommission einen Bericht über deren Anwendung, der dem Europäischen Parlament zu übermitteln ist. Entsprechend den Ergebnissen des Berichts schlägt die Kommission die notwendigen Änderungen vor.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 5 a

1. Unbeschadet des Berichts gemäß Artikel 5 und falls die Notwendigkeit dazu besteht, werden die notwendigen technischen Anpassungen dieser Richtlinie, welche

- die Entwicklung des und Neuheiten im Finanzmarkt;
- die Entwicklung der Gemeinschaftsgesetzgebung aus dem Gebiet der Kreditinstitute und verwandte Angelegenheiten;
- die besondere Merkmale bestimmter Arten von Kreditinstituten;
- technische Änderungen, welche notwendig sein können, um die Annäherung der Definition der Eigenmittel innerhalb der Gemeinschaft zu fördern;
- die Erläuterung der Definitionen der Bestandteile der Eigenmittel, die in der Richtlinie verwendet werden, um die gleiche Anwendung der Richtlinie überall in der Gemeinschaft sicherzustellen;
- den Widerruf der zurückgestellten Anwendung dieser Richtlinie auf Hypothekarkreditinstitute gemäß Artikel

1 Absatz 2

betreffen, gemäß dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren durchgeführt.

2. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf zu den treffenden Massnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassende Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäss dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erlässt die beabsichtigten Massnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Massnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Massnahmen. Der Rat beschliesst mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäss diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluss gefasst, so werden die vorgeschlagenen Massnahmen von der Kommission erlassen.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 6

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Massnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1987 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Massnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Richtlinie teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfassten Gebiet erlassen.

2. unverändert

3. Die Mitteilung nach Absatz 2 enthält auch eine Erklärung mit erläuternden Bemerkungen, die der Kommission die besonderen Vorschriften und die von den jeweils zuständigen Behörden des Mitgliedstaates ausgewählten Bestandteile der Eigenmittel bekanntgibt.

3. unverändert

Artikel 7 : unverändert

Beschluß
des Bundesrates

zum

Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die
Eigenmittel von Kreditinstituten

KOM(88) 15 endg.; Ratsdok. 4339/88

Der Bundesrat hat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Mit Beschluß vom 28. November 1986 - BR-Drucksache 434/86 (Beschluß) - hatte sich der Bundesrat bereits mit dem Vorschlag für eine Eigenmittelrichtlinie befaßt. Seither ist der Vorschlag grundlegend modifiziert worden. Deshalb ist eine Neubewertung der verschiedenen Petita notwendig geworden.

Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 1 und 6 vorgesehenen Regelungen, um zügig zu einer stärkeren Konvergenz der nationalen Eigenmittel-Vorschriften zu gelangen.

Bei grundsätzlich positiver Beurteilung des Vorschlages bittet der Bundesrat die Bundesregierung, für die folgenden Änderungen einzutreten:

1. In Artikel 1 wird der Begriff des Kreditinstitutes aus der Richtlinie 77/780/EWG unverändert übernommen. Dieses könnte nach dem Vorschlag dazu führen, daß Unternehmen, welche entweder nur Einlagen annehmen oder nur Kredite gewähren, diese Dienste in allen Mitgliedstaaten anbieten können, ohne einer besonderen Aufsicht zu unterliegen, wenn sie im

...

Herkunftsland einer solchen Aufsicht nicht unterliegen. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß der Begriff des Kreditinstituts auch solche Unternehmen erfaßt, welche nur Aktiv- oder nur Passivgeschäfte betreiben. Es sollte daher geprüft werden, ob in Artikel 1 ein erweiterter Begriff des Kreditinstitutes eingeführt werden kann, der sich an § 1 des Kreditwesengesetzes anlehnt.

2. Mit Beschluß vom 28. November 1986 - BR-Drucksache 434/86 (Beschluß) - hatte sich der Bundesrat gegen die Berücksichtigung von Neubewertungsrücklagen gewandt. In der neuen Fassung des Kommissionsvorschlages sind die Neubewertungsrücklagen wiederum enthalten, allerdings lediglich als Bestandteil der ergänzenden Eigenmittel. Den Bestrebungen in der EG, die in der Bilanz ausgewiesenen Neubewertungsrücklagen als Basiseigenmittel zu behandeln, ist entgegenzutreten. Im Rahmen der Anerkennung der Neubewertungsrücklagen als ergänzende Eigenmittel ist jedoch sicherzustellen, daß die Neubewertungsrücklagen nicht danach differenziert werden, ob sie in der Bilanz ausgewiesen werden oder nicht. Denn die Darstellung in der Bilanz folgt nicht Risikogesichtspunkten, sondern den unter anderen Zielen gestalteten Vorschriften des Bilanzrechts. Dies entspricht auch der Auffassung des COOKE-Ausschusses.

Neubewertungsrücklagen und Fonds für allgemeine Bankrisiken sind in die Begrenzungen nach Artikel 4 c einzubeziehen.

3. Der Bundesrat sieht mit Sorge, daß nach Inkrafttreten der Richtlinie in der jetzigen Fassung Banken mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten auf dem deutschen Kapitalmarkt Wettbewerbsvorteile gegenüber inländischen Banken haben würden. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die Vorschriften des Kreditwesengesetzes und

die hierzu erlassenen Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen zügig an die EG-Regelungen angepaßt werden und dabei geprüft wird, ob für deutsche Banken zusätzliche Eigenmittelbestandteile entsprechend der EG-Richtlinie anerkannt werden sollen.

4. Ein Abzug der Beteiligung an einem anderen Kreditinstitut, welche 10 v. H. des Buchwerts jenes Instituts übersteigt, stellt eine starke Benachteiligung der deutschen Kreditwirtschaft dar. Aus Risikogesichtspunkten ist der Abzug nicht gerechtfertigt. Er ist abzulehnen.
5. Der Bundesrat hält eine Verknüpfung der unterschiedlichen Konsolidierungsprinzipien in Artikel 2 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 und Artikel 4 a nicht für sachgerecht. Er bittet die Bundesregierung, für eine ersatzlose Streichung der Nrn. 12 und 13 in Artikel 2 Abs. 1 einzutreten.
6. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Anerkennung der Gewährträgerhaftung für öffentlich-rechtliche Bankinstitute nicht durchsetzbar ist. Vor diesem Hintergrund muß eine allgemeine Anerkennung des Haftsummenzuschlags zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen führen. Der Bundesrat hält eine Anerkennung des Haftsummenzuschlags daher allenfalls in den unter Artikel 4 Abs. 3 in der BR-Drs. 212/88 gezogenen Grenzen für vertretbar und bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, eine Einbeziehung von Haftsummenzuschlägen nur in dem Umfang zuzulassen, wie sie per 31. Dezember 1984 nach den nationalen Eigenmittelvorschriften möglich war.
7. Die durch § 10 Abs. 5 KWG bereits als Eigenkapital anerkannten Genußrechte müssen in Höhe von 100 % des Kernkapitals als Eigenkapital anerkannt werden.

8. Die von der Kommission erwünschte Ermächtigung zur Änderung wesentlicher Vorschriften der Richtlinie im Wege des "vereinfachten Anpassungsverfahrens" nach dem Beschluß des Rates 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 wäre sehr bedenklich, da die umfaßten Fragen keineswegs nur technischer Natur sind. Die in Rede stehenden Anpassungen dürfen nur im Wege des üblichen EG-Rechtssetzungsverfahrens vorgenommen werden (Rat und Beratender Bankenausschuß).
9. Der Bundesrat geht im übrigen davon aus, daß die Bundesregierung bei der weiteren Behandlung der Angelegenheit auf einen Verfahrensablauf in Brüssel hinwirken wird, der dem Bundesrat Stellungnahmen gemäß Artikel 2 EEAG ermöglicht.